

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 25. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2015) und **Antwort**

Strafverfolgungseifer gegenüber Protesten gegen Zwangsräumungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Als was im Sinne des Versammlungsrechts (Spondemonstration etc.) hat die Berliner Polizei die Protestveranstaltung gegen die Zwangsräumung am 27.03.2014 in der Reichenberger Straße 73a klassifiziert?

Zu 1.: Bei dem Protest handelte es sich nicht um eine Versammlung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), da er nicht in erster Linie der Kundgebung einer Meinung oder der Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für ein kommunikatives Anliegen galt, sondern dazu, der mit der Räumung einer Wohnung beauftragten Gerichtsvollzieherin den Zutritt zum Gebäude zu verwehren. Das Angebot der Polizei Berlin, im Nahbereich eine Kundgebung abzuhalten, hatten die Protestierenden abgelehnt.

2. Hatte Innensenator Henkel oder Innenstaatssekretär Krömer persönlich Kenntnis von der unter 1. genannten Zwangsräumung? Wenn ja, ab welchem genauen Zeitpunkt jeweils, warum und durch welche konkreten Personen, Abteilungen, Referate etc. oder Senatsverwaltungen oder Vorgänge?

Zu 2.: Die Hausleitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erhielt definitive Kenntnis von der unter 1. genannten Zwangsräumung mit der Lagemeldung vom Folgetag.

Im Übrigen besteht für Zwangsräumungen keine originäre Zuständigkeit der Polizei oder der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Es handelt sich dabei um Maßnahmen der zuständigen Gerichtsvollzieherin bzw. des zuständigen Gerichtsvollziehers, die bzw. der auf Grundlage des § 758 Absatz 3 der Zivilprozessordnung hierzu die Polizei um Amtshilfe ersuchen kann.

3. Wie viele Polizist*innen waren im Zusammenhang mit den Protesten gegen die unter 1. genannte Zwangsräumung im Einsatz? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Einheiten, Einsatzzeiträumen, Einsatzorten sowie Verlaufsprotokoll des Polizeieinsatzes beifügen.)

Zu 3.: In der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr waren folgende Polizeidienstkräfte vor Ort eingesetzt:

- fünf Polizeidienstkräfte der Direktion 5
- vier Polizeidienstkräfte des Landeskriminalamtes (LKA)
- 112 Polizeidienstkräfte der Direktion Zentrale Aufgaben, davon
 - 83 von der 1. Bereitschaftspolizeiabteilung und
 - 29 von der 2. Bereitschaftspolizeiabteilung.

Das Verlaufsprotokoll lässt den Rückschluss auf eine dezidierte einsatztaktische Vorgehensweise der Polizei zu und ist insofern für eine Veröffentlichung nicht geeignet. Im Falle einer Veröffentlichung der gewünschten Informationen bestünde die Gefahr, dass polizeiliche Maßnahmen im Einzelfall vorherseh- und berechenbar würden und schließlich ins Leere liefen.

4. Wie viele Zivilpolizist*innen (Dienstkräfte in bürgerlicher Kleidung) waren bei dem unter 1. genannten Einsatz anwesend?

Zu 4.: Insgesamt waren 12 Polizeidienstkräfte in bürgerlicher Kleidung eingesetzt.

5. Welcher konkreten Gliederungseinheit gehörten die unter 3. genannten Zivilpolizist*innen (Zivile Tatbeobachter*innen, FAO-Einheit, Direktionen, MEK, LKA 5 etc.) jeweils an?

Zu 5.: Zur Zugehörigkeit und zahlenmäßigen Einzelaufschlüsselung der in bürgerlicher Kleidung eingesetzten Polizeidienstkräfte in einem eng begrenzten Einsatzraum wird aus taktischen Gründen keine Auskunft erteilt. Maßnahmen, die ihrem Wesen nach nur verdeckt zum gewünschten Einsatzziel führen, bedürfen einer restriktiven Behandlung, da sonst die Gefahr bestünde, dass polizeiliche Maßnahmen vorausseh- und berechenbar würden und schließlich deren Ziel zumindest gefährdet wäre. Bei einer Herausgabe der Informationen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weiter verbreitet werden und potentielle Störerinnen bzw. Störer sich dieses polizeitaktische Wissen zu Nutze machen. Damit wäre die Funktionsfähigkeit der Polizei eingeschränkt.

6. Mit welchem konkreten dienstlichen Auftrag waren die unter 4. genannten Zivilpolizist*innen im Einzelnen jeweils im Einsatz?

Zu 6.: Zu ihren Aufgaben gehörte es, Umstände und Geschehensabläufe zu ermitteln, die für den Polizeiführer im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung für die Beurteilung der Lage erforderlich sind.

7. Wie viele Kameras wurden bei dem unter 1. genannten Einsatz von Polizist*innen mitgeführt?

a. Über welche Zeiträume aus welchem jeweiligen Anlass und aus welchem jeweiligen Grund sind diese eingesetzt worden? (Bitte jeweils nach Zeiträumen, Anlass, Grund, Anzahl und Art der Kameras, Situationen und der jeweiligen Rechtsgrundlage für das Filmen auflisten.)

b. Kam es auch zur Speicherung der gemachten Aufnahmen?

c. Wie viele Minuten Filmmaterial sind dabei entstanden?

Zu 7.:

a. Es sind Kameras eingesetzt worden, deren Anzahl wird jedoch statistisch nicht erfasst.

b. Ja.

c. Es wurden 31 Minuten Filmmaterial angefertigt.

8. Aus welchem genauen Grund war es in jedem Einzelfall erforderlich, dass die Polizei Videoaufzeichnungen von nachstehend genannten Personen oder Personengruppen anfertigte und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte dies in jedem Einzelfall:

a. Teilnehmer*innen der Blockade vor dem Haus,

b. Personen (Mieter*innen), gegen die sich die Zwangsräumung richtete,

c. Personen, die sich in der Wohnung der Personen (Mieter*innen) aufhielten, gegen die sich die Zwangsräumung richtete,

d. Personen oder Nachbar*innen, die sich in Wohnungen ober- oder unterhalb der Wohnung der Personen aufhielten, gegen die sich die Zwangsräumung richtete?

Zu 8a bis d.: Alle Aufzeichnungen wurden nach § 24 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) bzw. § 81 b 1. Alternative und § 163 b der Strafprozessordnung (StPO) angefertigt.

Unmittelbar von den Maßnahmen betroffen waren nur die Personen innerhalb der Blockade.

9. Aus welchem Grund war es in jedem Einzelfall erforderlich, dass die Polizei herangezogene Nahaufnahmen der unter 8. genannten Personen anfertigte?

Zu 9.: Um ein späteres zweifelsfreies Identifizieren der innerhalb der Blockade befindlichen Personen zum Zwecke der Strafverfolgung zu gewährleisten, war ein Heranzoomen einzelner Personen erforderlich.

10. In welchen konkreten Zeiträumen kam es warum jeweils zum Einsatz unmittelbaren Zwangs durch die Polizei in Form von körperlicher Gewalt, Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und Waffen (wie sog. Mehrzweckschlagstock etc.)? (Bitte genaue Einzelaufschlüsselung nach Einsatz, Polizeieinheit, Einsatzzeiträumen, dem Zweck des jeweiligen Einsatzes und der jeweiligen Rechtsgrundlage.)

Zu 10.: Um der Gerichtsvollzieherin den Zugang zum Objekt zu ermöglichen und zur Durchsetzung freiheitsbeschränkender Maßnahmen bei Personen, deren Identität gemäß § 163 b StPO festgestellt werden sollte, wurde durch die eingesetzten Polizeidienstkräfte körperliche Gewalt angewendet.

Unmittelbarer Zwang findet seine Ermächtigungsgrundlage in § 5a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit den §§ 6 und 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) sowie § 1 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln).

11. Zu wie vielen Personalienfeststellungen, Inge-wahrsamnahmen und Festnahmen kam es insgesamt bei dem unter 1. genannten Einsatz?

Zu 11.: Während des Einsatzes wurden die Personalien von 12 Personen festgestellt, bei neun Fällen erkenntungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

Es wurden weder Inge-wahrsamnahmen noch Festnahmen durchgeführt.

12. Wie viele Ermittlungsverfahren sind gegen Teilnehmer*innen der Proteste gegen die unter 1. genannte Zwangsräumung eingeleitet worden und mit welchem Ergebnis jeweils?

Zu 12.: Es wurden insgesamt sechs Strafermittlungsverfahren gegen 18 Personen eingeleitet. Die gerichtlichen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

13. Welche konkreten Delikte wurden oder werden den Personen vorgeworfen, gegen die im Zusammenhang mit den unter 1. genannten Protestgeschehen Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden? (Bitte auch Fallzahlen je Delikt angeben.)

Zu 13.: Im Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen wurde gegen

- 16 Personen ein Strafermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Nötigung,
- eine Person ein Strafermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung,
- zwei Personen je ein Strafermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und
- zwei Personen je ein Strafermittlungsverfahren wegen des Verdachts der versuchten Gefangenenerbefreiung

eingeleitet.

14. Zu wie vielen Festnahmen und Personalienfeststellungen von Personen, die an dem Protestgeschehen am 27.03.2014 teilnahmen, kam es nach dem 27.03.2014, also im Nachgang der Zwangsräumung?

a. Welche Polizeikräfte welcher konkreten Gliederungseinheit waren dabei in jedem konkreten Einzelfall beteiligt?

b. Welcher konkreter Hilfsmittel zur Identifizierung von Beschuldigten bedienten sich dabei die Polizeikräfte?

c. Sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Protestgeschehen am 27.03.2014 mutmaßlicher Delikte beschuldigt werden, abschließend identifiziert?

Zu 14.: Daten dazu werden statistisch nicht erhoben.

15. Bestehen oder bestanden zwischen dem Senat, Behörden des Landes Berlin oder landeseigenen Unternehmen bzw. Unternehmen, an denen das Land Berlin Anteil hält und der Kanzlei „Brenning Gbr Reischel“ oder der „Entwicklungsgesellschaft Pufendorfstraße mbH“ (jeweils Geschäftsanschrift: Hünefeldzeile 2, 12247 Berlin) vertragliche Beziehungen, wenn ja welche konkret, zu welchem vertraglichen Gegenstand, für welchen Zeitraum, welche Stellen des Landes waren bzw. sind daran beteiligt und wie hoch sind die Kosten zu beziffern, die dem Landeshaushalt daraus entstehen?

Zu 15.: Erkenntnisse zu dieser Fragestellung liegen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nicht vor.

Berlin, den 15. April 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Apr. 2015)